



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Merkblatt zum Datenschutz für das Antragsverfahren für den Zuschuss zum JobTicket BW

Stand 04.11.2015

1 Allgemeines

Die Landesregierung führt zum 01.01.2016 einen Zuschuss zu den Fahrtkosten ihrer unmittelbaren Landesbeschäftigten ein. Voraussetzung für den Zuschuss ist der Erwerb einer als JobTicket BW definierten Zeitfahrkarte eines der Kooperationspartner der Landesregierung.

Die steuerliche Behandlung des Zuschusses und des vom Kooperationspartner ggf. auf das JobTicket BW zusätzlich gewährten Rabatts muss vom LBV geprüft werden (siehe auch Merkblatt zur steuerlichen Behandlung).

Da das LBV für die Festsetzung und Auszahlung Ihrer Bezüge und Entgelte zuständig ist, verfügt das LBV über alle hierfür benötigten personenbezogenen Daten. Das entsprechende Merkblatt mit den allgemeinen Hinweisen zum Datenschutz dazu, wurde Ihnen in der Regel zum Dienstantritt überlassen. Es steht aber auch jederzeit, wie alle unsere Formulare, in der aktuellen Fassung unter <https://lbv.landbw.de/vordrucke> zur Verfügung.

2 Rechtsvorschriften, aufgrund derer wir die Daten erheben

§ 36 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), §§ 83 - 88 Landesbeamtengesetz (LBG), § 77 Landesbesoldungsgesetz BW (LBesGBW), §§ 8, 9, 41b Einkommensteuergesetz EStG, § 4 Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV)

3 Erhebung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten durch das LBV und die Kooperationspartner bei der Antragstellung

Derzeit existieren - je nach Kooperationspartner - zwei verschiedene Verfahren zur Beantragung des JobTicket BW. Da noch nicht alle Kooperationspartner eine Antragstellung online über das Kundenportal des LBV (online-Verfahren, s. u. Nr. 3.2) einrichten konnten, muss bei einigen Kooperationspartnern eine Antragstellung in Papier erfolgen (Offline-Verfahren, s. u. Nr. 3.1).

3.1 Beantragung des Zuschusses in Papierform mit dem Formular JobTicket BW (Offline-Verfahren)

Der Kooperationspartner gewährt speziell den Landesbediensteten einen Rabatt gegenüber dem Preis für Personen, die nicht der Landesverwaltung angehören (Jedermann-Preis). Daher müssen Sie gegenüber dem Kooperationspartner Ihre Rabattberechtigung nachweisen. Deswegen müssen Sie sich zunächst von Ihrer Dienststelle auf dem Antrag bescheinigen lassen, dass Sie Mitarbeiter der Landesverwaltung sind. Mit dieser Bestätigung legen Sie den Antrag dem von Ihnen ausgewählten Kooperationspartner vor. Dieser trägt sodann auf dem Antrag den Jedermannpreis und den rabattierten (=tatsächlich von Ihnen zu zahlenden) Preis für Ihr Ticket, dessen Gültigkeitsbeginn und ggf. Gültigkeitsende sowie ein. Das LBV benötigt diese Daten, um Ihnen den Zuschuss steuerfrei auszahlen zu können. Außerdem trägt der Kooperationspartner Ihre Kundennummer ein. Diese benötigt das LBV, um Sie bei späterer Korrespondenz mit dem Kooperationspartner (s. dazu unten unter Nr. 4) eindeutig identifizieren zu können.

Für die ordnungsgemäße elektronische Verarbeitung der Daten benötigt das LBV außerdem zwingend Ihre Personalnummer. Die gesamte eingehende Post wird beim LBV elektronisch erfasst. Hier-

zu und zur Speicherung Ihrer Daten verwenden wir ein Dokumentenmanagementsystem und ein Abrechnungsprogramm.

In Bezug auf die Angabe der Personalnummer weisen wir ausdrücklich auf folgende Besonderheit hin:

Da sich die Personalnummer üblicherweise während der gesamten Dauer Ihrer Zugehörigkeit zur Landesverwaltung nicht ändert und sie für das LBV ein Identifikationsmerkmal ist (das Sie z. B. auch für das Kundenportal nutzen), ist eine besondere Zurückhaltung mit einer Weitergabe der Nummer in Ihrem eigenen Interesse grundsätzlich zu empfehlen. Deswegen stehen Ihnen in Bezug auf die Angabe Ihrer Personalnummer auf dem Formular die folgenden beiden Möglichkeiten zur Verfügung, zwischen denen Sie sich entscheiden können:

1. Sie tragen Ihre Personalnummer ein, bevor Sie das Formular dem Kooperationspartner vorlegen. In diesem Fall erfährt der Kooperationspartner Ihre Personalnummer. Allerdings wird dieser in der Kooperationsvereinbarung mit dem Land verpflichtet, die Nummer nicht zu speichern oder sonst zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Vorteil dieser Alternative ist, dass das Verfahren für Sie, den Kooperationspartner und das LBV weniger aufwändig abgewickelt werden kann, da der Kooperationspartner das Formular unmittelbar an das LBV weiterleitet. Mit der Angabe der Personalnummer und Ihrer auch auf die abgedruckte Einwilligungserklärung bezogenen Unterschrift stimmen Sie der Weiterleitung zu.

2. Sie tragen Ihre Personalnummer zunächst nicht ein, wenn Sie das Formular dem Kooperationspartner vorlegen. Damit vermeiden Sie, dass Beschäftigte des Kooperationspartners Ihre Personalnummer zur Kenntnis nehmen können. Für diesen Fall erhalten Sie vom Kooperationspartner das Formular mit dessen Ergänzungen zurück. Sie müssen dann das Formular um Ihre Personalnummer ergänzen und dieses in Papierform per Post (d.h. nicht faxen! nicht per E-Mail! nicht per Kundenportal!) an das LBV schicken. Dort wird es eingelesen und der Zuschuss zahlbar gemacht.

Unabhängig von dieser Verfahrensweise erhebt der Kooperationspartner von Ihnen noch die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und Ihnen benötigten Daten (z. B. Ihre Anschrift, ggf. Kontonummer usw.) auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

3.2 Beantragung des Zuschusses und Bestellung des JobTicket BW über das Kundenportal des LBV (Online-Verfahren)

Über das Kundenportal und die dortige Anwendung JobTicket BW weisen Sie als Mitarbeiter/in der Landesverwaltung ihre Rabattberechtigung für ein JobTicket BW gegenüber dem Kooperationspartner nach.

Nach der Berechtigungsprüfung für den Erwerb des JobTicket BW werden die für die persönliche Identifikation des Bestellers unabdingbar erforderlichen Daten (mit einem Bestätigungscode anstelle der Personalnummer!) geschützt an den Kooperationspartner weitergeleitet. Durch die elektronische Abwicklung über unser Kundenportal, das über einen gesicherten Zugang verfügt, können keine persönlichen Daten an unbefugte Dritte gelangen.

Es werden folgende personenbezogene Daten bei der erstmaligen Bestellung an den Kooperationspartner übermittelt:

- Bestätigungscode für die Legitimation als Beschäftigter der Landesverwaltung (Verschlüsselung der Personalnummer)
- Nachname, Vorname, Adresse
- Anmeldung,
- Identifikationsnummer des Verkehrsverbundes

Der Kooperationspartner seinerseits hat keinerlei Zugriff auf sonstige im Kundenportal hinterlegte persönliche Daten der Besteller/innen.

Nach der Weiterleitung auf den Webauftritt des Kooperationspartners geben Sie dort die weiteren Daten ein, die der Kooperationspartner für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen benötigt und auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes erhebt.

Im Anschluss an die Bestellung werden folgende personenbezogene Daten vom Kooperationspartner an das LBV übermittelt:

- Bestätigungscode (zur eindeutigen Zuordnung der nachfolgenden Informationen),
- Preis JobTicket BW,
- Preis Firmen-/Jedermannticket zur Berechnung der steuerfreien Zuschusshöhe (s. o. unter Nr. 3.1),
- Gültigkeitsbeginn des JobTicket BW,
- ggf. Gültigkeitsende des JobTicket BW,
- Verbundpass-/Abonnementen-/Kundennummer

Mit diesem Online-Verfahren wird der Verwaltungsaufwand sowohl beim LBV als auch beim Kooperationspartner so gering wie möglich gehalten.

4 Datenübermittlungen zwischen Kooperationspartner und LBV im weiteren Verlauf

Datenrückmeldung des Kooperationspartners bei erfolgreicher JobTicket BW Bestellung:

- Antragsgrund - Anmeldung, Abmeldung
- Bestätigungscode
- Geburtsdatum
- Preis JobTicket BW
- Preis Firmen-/Jedermannticket
- Gültigkeitsbeginn des JobTicket BW
- Gültigkeitsende des JobTicket BW
- Identifikationsnummer beim Verkehrs- oder Tarifverbund
- Tarif-/Preisänderungen
- Kündigung des JobTicket BW

Angaben, die nach erfolgter Bestellung des JobTicket BW vom LBV an den Kooperationspartner weitergeleitet werden:

- Bestätigungscode
- Identifikationsnummer beim Verkehrs- oder Tarifverbund
- Dauerhafte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Geburtsdatum

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg